



Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.





Bundesteilhabegesetz

50. Direktorenkonferenz Hildesheim am 23.5.2017

Helmut Vogel, Präsident





Politische Arbeit rund zum BTHG

Einrichtung der Arbeitsgruppe beim DGB ab 2014

Helmut Vogel, Präsident des DGB

Sven Niklas, Jusitziar des DGB (bis Ende 2016)

Stefan Keller, Landesverband der Gehörlosen Hessen

Judith Hartmann, Rechtsanwältin aus Hamburg

Thomas Worseck, Gehörlosenverband Hamburg

Ralph Raule, Gehörlosenverband Hamburg

Enge Zusammenarbeit und viel Abstimmung

Deutsche Gesellschaft für Hörgeschädigte – Selbsthilfe und Fachverbände (DG)

Deutscher Schwerhörigen-Bund (DSB)

Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband (DBSV)

Deutscher Behindertenrat (DBR)





Veranstaltung zum Tag der Gehörlosen

in Berlin am 24. September 2016 von 11 bis 13 Uhr
Gehörlosenzentrum, Friedrichstr. 12, 10969 Berlin



Foto: Irina Tischler

Thema: Bundesteilhabegesetz - Wir kämpfen gemeinsam für volle Teilhabe von Gehörlosen und Taubblinden!

11.00 - 11.30 Uhr: **Begrüßung und Statement zum Bundesteilhabegesetz** durch Helmut Vogel, Präsident des Deutschen Gehörlosen-Bundes e.V. (DGB)
11.30 - 13.00 Uhr: **Podiumsdiskussion**

Mit **Uwe Schummer**, MdB, CDU; **Mechthild Rawert**, MdB, SPD; **Angelika Mai**, Berlin, Die Linke; **Corinna Rüffer**, MdB, Bündnis 90/Die Grünen; **Dr. Rolf Schmachtenberg**, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und **Sabine Springer**, Bundesarbeitsgemeinschaft der Taubblinden e.V.

Moderatoren: Sven Niklas und Helmut Vogel vom DGB

Mit Dolmetscher/innen für Gebärdensprache

Anschließend **Strassenfest** vom Gehörlosenverband Berlin e.V. (www.deafberlin.de)



Information: www.gehoerlosen-bund.de/bundesteilhabegesetz
Anmeldung (erforderlich): bundesteilhabegesetz@gehoerlosen-bund.de





SGB I Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil,

SGB II Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende,

SGB III Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung,

SGB IV Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung,

SGB V Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung,

SGB VI Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung,

SGB VII Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung,

SGB VIII Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe,

SGB IX Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen,

SGB X Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz,

SGB XI Sozialgesetzbuch- Soziale Pflegeversicherung,

**SGB XII Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (darunter 6. Kapitel,
Eingliederungshilfe für Menschen Mit Behinderungen)**



Verfahren der Gesetzgebung 2014-2017

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Federführung im ganzen Verfahren
- Koalitionsvertrag 18. Legislaturperiode (2013-2017)
Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln
- Juli 2014 bis Juni 2015: hochrangiges Beteiligungsverfahren beim BMAS mit dem Abschlussbericht zum BTHG vom BMAS
- 18.12.2015: Nicht-offizieller Arbeitsentwurf des BTHG
- 26.4.2016 offizieller Referentenentwurf
- 23.5.2016: Verbändeanhörung zum BTHG
- 26.6.2016: Gesetzentwurf der Bundesregierung
- 22.9.2016: 1. Lesung im Bundestag
- 7.11.2016: Expertenanhörung im Bundestag
- 2.12.2016: 2./3. Lesung im Bundestag – Verabschiedung
- 16.12.2016: Verabschiedung des BTHG im Bundesrat





Situation der Eingliederungshilfe vor dem BTHG

Eingliederungshilfe kann nach § 53 ff. SGB XII geltend gemacht werden, so findet die Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im Rahmen des Gesamtplanverfahrens nach § 58 SGB XII statt.

Bedarfsermittlung und Hilfeplanung sind in verschiedenen Sozialgesetzbüchern unterschiedlich detailliert geregelt.

Betrachtet man die zahlreichen Verweise des SGB XII ins SGB IX stellt sich die Frage wie die beiden Gesetzesbücher zusammenhängen. Der Titel des neunten Sozialgesetzbuches „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ legt nahe, dass es das gesamte behinderte Menschen betreffende Sozialrecht abschließend regelt. Wie schon gezeigt, ist die Eingliederungshilfe aber als Teil der Sozialhilfe im SGB XII normiert. Grund dafür ist, dass das SGB IX kein eigenständiges abgeschlossenes Leistungsrecht beinhaltet.





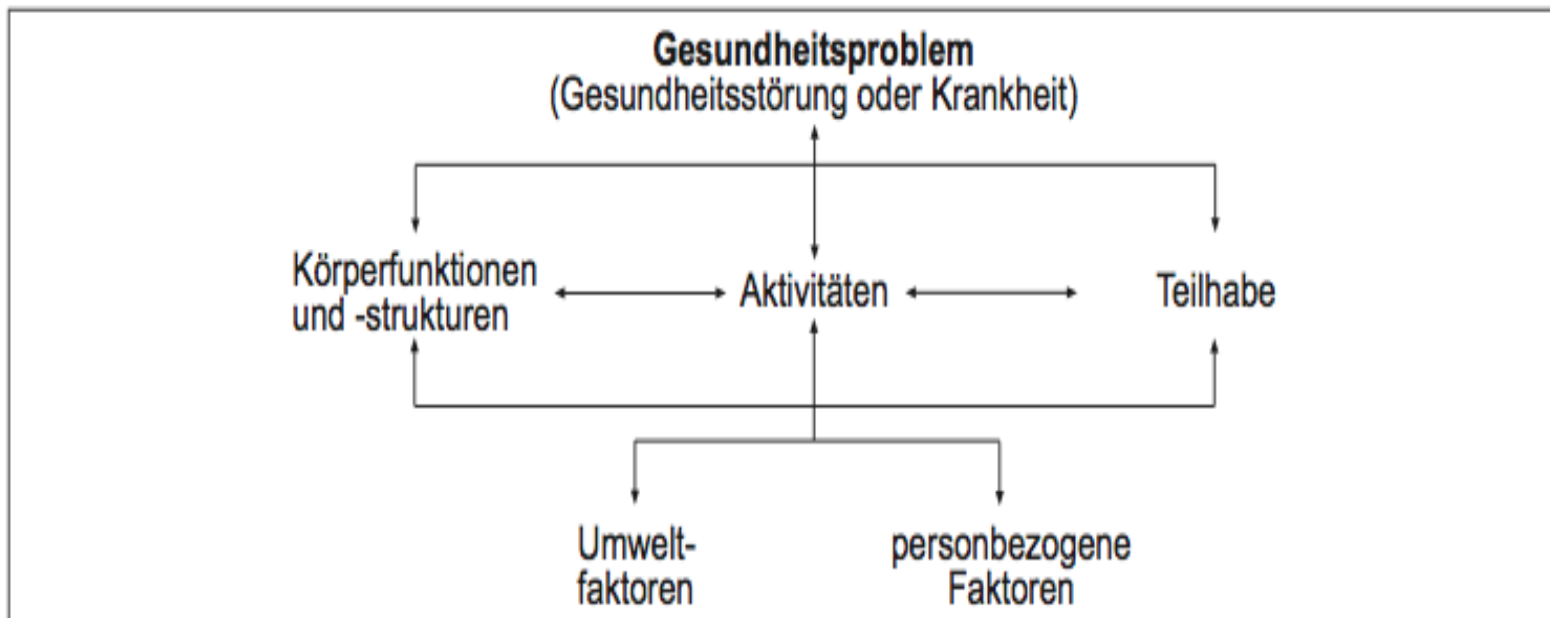
Situation der heutigen Eingliederungshilfe

So regeln § 7 SGB IX, § 53 IV SGB XII, dass sich Zuständigkeit und Voraussetzungen für die Gewährleistungen der Eingliederungshilfe aus dem zwölften Sozialgesetzbuch ergeben. Das SGB IX ist als bereichsübergreifende Dachvorschrift konzipiert. Sie gibt allgemeine Grundsätze vor und dient dem SGB XII als Auslegungshilfe. Solange die Eingliederungshilfe im SGB XII normiert ist, unterliegt sie dem Nachranggrundsatz (Subsidiaritätsgrundsatz).

Nach SGB 12 § 85 Einkommensgrenze steht der Grundbetrag in Höhe des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28, nämlich 782 € (Stand 01.01.2014) zu Grunde.

Quelle *Scheider*, Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, § 53, Rn. 6; *Wahrendorf*, Grube/Wahrendorf, SGB XII, § 53, Rn. 6.

Abbildung 1: Das bio-psycho-soziales Modell der ICF





b) Leistungsberechtigter Personenkreis (§ 99)

(2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind

- 1. Lernen und Wissensanwendung,**
- 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,**
- 3. Kommunikation,**
- 4. Mobilität,**
- 5. Selbstversorgung,**
- 6. Häusliches Leben,**
- 7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,**
- 8. Bedeutende Lebensbereiche,**
- 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.**



1. Lernen und Wissensanwendung (z.B. Bewusste sinnliche Wahrnehmungen, Elementares Lernen, Wissensanwendung)
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (z.B. Aufgaben übernehmen, Die tägliche Routine durchführen, Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen)
3. Kommunikation (z.B. Kommunizieren als Empfänger, Kommunizieren als Sender, Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten/-techniken)
4. Mobilität (z.B. Die Körperposition ändern und aufrecht erhalten, Gegenstände tragen, bewegen und handhaben, Gehen und sich fortbewegen, Sich mit Transportmitteln fortbewegen)
5. Selbstversorgung (z.B. sich waschen, pflegen, an- und auskleiden, die Toilette benutzen, essen, trinken, Auf seine Gesundheit achten)
6. Häusliches Leben (z.B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben, Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen)
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (z.B. Allgemeine interpersonelle Interaktionen, besondere interpersonelle Beziehungen)
8. Bedeutende Lebensbereiche (z.B. Erziehung/Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben)
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben (z.B. Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität)



Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82)

Leistungen zur Förderung der Verständigung werden erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die **Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass** zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen. § 17 Absatz 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.





Vorschlag vom DGB / DG / DSB zum Paragraph 82:

Leistungen zur Förderung der Verständigung

Leistungen der Förderung zur Verständigung werden in einem Umfang von **kalenderjährlich 180 Stunden** erbracht, um Leistungsberechtigten mit Hör- und Sprachbehinderungen die Verständigung mit der Umwelt zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen umfassen insbesondere Hilfen durch Gebärdensprachdolmetscher oder andere geeignete Kommunikationshilfen. 17 Abs. 2 des Ersten Buches bleibt unberührt.

Bei einem Bedarf an Verständigung mit der Umwelt, der über den in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Bedarf hinausgeht, sind im Einzelfall aus besonderem Anlass zusätzliche Leistungen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt zu erbringen.





Taubblinde:

„8. tbl, wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.“





Kontakt Deutscher Gehörlosen-Bund e.V.

- Anschrift des Bundeskompetenzzentrums des DGB:
- Prenzlauer Allee 180, 10405 Berlin
- Telefon: 030 / 49 90 22 - 66
Telefax: 030 / 49 90 22 - 10
- Homepage DGB: www.gehoerlosen-bund.de
- Facebook: Deutscher Gehörlosen-Bund

